2018 hockt die EU auf einer steinalten Urheberrechtsrichtlinie...

und schickte sich an, im Rahmen der Digitalen Binnenmarktstrategie (Digital Single Market - DSM), das Urheberrecht in den Mitgliedsländern zu harmonisieren.

Auch die Wirklichkeit hinter der *RICHTLINIE 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts ... in der Informationsgesellschaft* ist inzwischen 17 Jahre alt. Statt Facebook, YouTube und Google News bestimmten damals ausschließlich die Tageszeitung und Rundfunknachrichten unsere tägliche Informationswelt. Heute lernen und informieren wir uns z. T. online, leihen Bücher digital, forschen mit riesigen Datenmengen, müssen Filme und Sammlungen, also unser kulturelles Gedächtnis sichern und könnten es für alle leicht verfügbar machen.

Überdies werden Journalistinnen und Journalisten schlecht bezahlt (sie und ihre Quellen wenig geschützt) und die Sicherung des Salärs von Musikerinnen und Autoren, die online und grenzüberschreitend arbeiten, ist suboptimal. Es geht um neue Geschäfts-, Präsentations- und Bezahlmodelle auf Plattformen und zugleich um eine freie Kommunikation, um das Recht zu zitieren, auf Quellen zu verweisen, kreativ zu verändern, zu parodieren, auch im Netz.

Während wir die digitalen Kommunikationsmöglichkeiten nutzen, haben wir zugleich allerhand zu lernen, von der Datensparsamkeit bis zum Schutz der Privatsphäre. Ein moderner und fairer Rechtsrahmen hat letztlich viele Interessenkonflikte zu berücksichtigen.

Kontakt:
Martina Michels, MdEP
martina.michels@ep.europa.eu

Web: http://www.martina-michels.de
Redaktion: Konstanze Kriese

Impressum:
Vereinte Europäische Linke - Nordisch Grüne Linke

Die Linke. im Europaparlament.
V.i.S.d.P.: Cornelia Ernst, DIE LINKE.
im Europäischen Parlament

Parlement Européen
Rue Wiertz 43
B-1047 Brüssel
Belgien
www.dielinke-europa.eu

Nachdruck: Juni 2018

Weitere Informationen finden Sie:

SAVE THE LINK

Urheberrecht im digitalen Zeitalter

Die Kommission hat geliefert, die Ausschüsse entscheiden - wir kommentieren

Zum Urheberrecht gibt es bis zu 10 neue Richtlinien und Verordnungsvorschläge der Kommission. Wir beschränken uns hier auf den Entwurf der Richtlinie zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (COM(2016)0593), der am 14. September 2016 vorgestellt wurde.

1. Sinnvolle Ausnahmen: Forschung (TDM) - Bildung - Kultur

(Art. 3) Schranke für Text und Data-Mining (TDM) für Forschungseinrichtungen.
Forschungseinrichtungen dürfen zu kommerziellen und nicht kommerziellen Zwecken Text und Data Mining (TDM) ohne Beschränkungen durchführen, also riesige Datenmengen mit Algorithmen auswerten. Auf der anderen Seite soll TDM außerhalb der Forschung im Urheberrecht erfasst sein. Gilt dies dann schon für Meinungsforschungsinstitute, die nicht im öffentlichen Auftrag arbeiten? Wann beginnt Forschung, wann endet sie, wie wird die Ausgleichsvergütung der Datenbankeigner geregelt?

(Art. 4) Schranke für digitale und grenzüberschreitende Bildungsaktivitäten
Das Urheberrecht bleibt bei Schulservern und Online-Lernumgebungen außen vor. Lehrkräfte bekämen endlich Rechtssicherheit für ihre Lehrmaterialien, bei den sie oft Ausschnitte aus verschiedenen Angeboten verwenden. Doch die Kommission hat eine Ausstiegsklausel für die Mitgliedsstaaten formuliert und geht damit auf die Schulbuchverlage zu, die adäquate Lizenzangebote für ihre Lerninhalten parat haben. Lehrmaterial-Portale, Bildungsserver sind Vorschläge, spezielle Schullizenzen... Letztlich ist zu klären, wer sich eigentlich Bildungseinrichtung nennen darf, um diese Ausnahme nutzen zu können.

(Art. 5) Schranke für die Bewahrung des kulturellen Erbes
Galerien, Bibliotheken, Archive, Museen dürfen Kopien ihrer Werke erstellen und zum Zwecke der Aufbewahrung speichern. Ins Netz dürfen sie, nach dem Kommissionsvorschlag, weiterhin nicht ohne weitere Klärungen gestellt werden. Der Zweck der (digitalen) Reproduktionen muss dringend erweitert werden. Es muss auch darum gehen, dass damit geforscht und gelehrt werden kann. Längst werden außerhalb Europas ganze Sammlungen ins Netz gestellt. Warum sollen sie nicht öffentlich zugänglich sein?

2. Leistungsschutzrecht, Verlegerbeteiligung, Upload-Filter

Einige Lobbyisten großer Presseverleger fordern ein gesondertes Leistungsschutzrecht, obwohl sie damit in Deutschland und Spanien gescheitert sind. Sie inszenieren sich als Kreuzritter der Medienvielfalt und ziehen gen Google zu Felde, weil die ihre Artikelverweise verlinken und auffindbar machen. Diesen werbenden Service wollen sich Presseverleger bezahlen lassen. Real kreieren sie damit zugleich eine Innovationsbremse für alternative Newsportale. Das Parlament hat diese Idee beim Initiativbericht der Piratin, Julia Reda, im Juli 2015 abgelehnt. Trotzdem wurde das Leistungsschutzrecht für Presseverleger im **Art. 11** der Copyright-Richtlinie vorgeschlagen und hat u. a. schon mitberatende Ausschüsse, wie den Verbraucherschutz- und den Kulturausschuss passiert. Google sollte endlich richtig besteuert werden, statt Zeitungsverleger am Markt zu bevorteilen. Kein Journalist, keine Journalistin hatten bisher von diesen seltsamen Schutzrechten einen Vorteil.

Art. 12 soll Verlegern einen Anteil aus Kopierpauschalen und ähnlichen Einnahmen der Geräteindustrie sichern, obwohl dies in den Mitgliedsstaaten und vor dem EuGH kein Bestand hatte. Klar müssen wir überlegen, wie wir insbesondere kleine Verlage fördern. Doch ist das der geeignete Weg? Diese Einnahmen sollten den Kreativen direkt zustehen.

Weitere heiß umkämpfte Vorschläge der Kommission betreffen die verpflichtenden **Upload-Filter für Plattformen**, **Art. 13**. Diese

Programme sollen urheberrechtlich geschütztes Material identifizieren, damit Musikerinnen und Autoren gerechter bezahlt würden, so der Anspruch. Doch real sind diese Filter Zensurmaschinen und das Mittel der Wahl? Wollen wir solchen Programmen die Entscheidung überlassen, ob ich eine Parodie, eine Adaption, ein Zitat zu kommunikativen Zwecken hochgeladen habe? Das ist nach unserer Auffassung nicht der Weg, um faire Bezahlung für Künstler im Netz zu sichern. Da müssen wir die Köpfe schon noch mal rauchen lassen und zu Flatrate Modellen oder anderen Vereinbarungen kommen.

Wir lehnen den grundrechtlich bedenklichen Vorschlag im Art. 13, wie auch die Art. 11 und 12 ab. Der Rechtsausschuss entscheidet im Juni 2018, dann sehen wir weiter..., bis das Plenum entscheidet, ob und worüber abschließende Verhandlungen mit de Rat und der Kommission beginnen.

3. Urhebervertragsrecht - Lichtblick: Bestsellerklausel

Es gibt innerhalb des Vorschlages, die Artikel 14 - 16, die sich dem Urhebervertragsrecht widmen. Es geht um mehr Transparenz der Verwertungsgesellschaften gegenüber den Künstlern, Die Urheber haben ein Recht darauf detailliert zu erfahren, was Verwertungsgesellschaften womit verdienen und was sie für die Verwertung unternommen haben. Manchmal ist ein Werk auch ein Spätzünder und wird plötzlich ein Hit. Dann soll es endlich ein Recht zu Nachverhandlung geben, die Bestsellerklausel.